

Definition Kinderrechte und Kindeswohlgefährdung



Alle Kinder haben diese Rechte:

Gleichheit

Gesundheit

Bildung

Spiel und Freizeit

Freie Meinungsäußerung und Beteiligung

Gewaltfreie Erziehung

Schutz vor Krieg und auf der Flucht

Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung

Elterliche Fürsorge

Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

(Quelle: UNICEF)

Diese Rechte sollten im Rahmen der pädagogischen Arbeit an unserer Schule thematisiert werden und allen an Schule Beteiligten (Eltern, Lehrkräften, OGS/ KB Mitarbeiter, Kooperationspartner) transparent sein.

Das Bewusstsein insbesondere für das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und der Schutz vor sexueller Ausbeutung sensibilisiert unsere Schule für das Thema „Kindeswohlgefährdung“.

„Gewalt in der Schule umfasst das gesamte Spektrum von vorsätzlichen und spontanen Angriffen auf die körperliche, psychische und soziale Unversehrtheit, also Tätigkeiten und Handlungen, die psychische und physische Schmerzen bei Schülern und Lehrern innerhalb und außerhalb des Unterrichtsbetriebes zur Folge haben können. Gewalt in der Schule umfasst auch Aktivitäten, die auf die Beschädigung von Gegenständen im schulischen Raum gerichtet sind.“ (Hurrelmann, Klaus 1990)

„Die Begriffe „**Kindeswohl**“ und „**Kindeswohlgefährdung**“ sind im deutschen Recht sehr abstrakt gehalten und nicht eindeutig zu interpretieren:

Eine **Kindeswohlgefährdung** im Sinne des § 1666 I BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls eines Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“
(Bezirksregierung Detmold, 2023)

Anlage
Übersicht – Formen der Kindeswohlgefährdung



Quelle: <https://ag-kindeswohl.de/formen-der-kindeswohlgefaehrung/>

Beispiele für Kindeswohlgefährdung sind:

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Körperliche Kindesmisshandlung

Unter körperlicher Misshandlung wird die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind verstanden.

Körperliche Misshandlungen reichen vom einzelnen Schlag mit der Hand bis zu massiven gewaltsamen Übergriffen (z.B. Prügeln, Festhalten und Würgen sowie Angriffe mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen), wobei es dadurch zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommen kann.

Sexueller Missbrauch

Der Täter/ die Täterin nutzt hierbei die Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen (vgl. Bange/Deegener 1996, S. 105). Dazu gehören sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von pornographischen Filmen und der Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere, jugendliche oder erwachsene Person.

Besonders zu berücksichtigen sind Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen.

Weiterhin kann es auch durch Gleichaltrige sexuellen Übergriffen kommen. (oft in Verbindung mit Social- Media- Trends)

Psychische Misshandlung

Diesbezüglich geht eine seelische Misshandlung auch oft mit körperlicher Misshandlung einher.

Seelische oder psychische Kindesmisshandlung bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern.

Hinzu kommen Konfliktsituationen aus dem näheren Umfeld von Kindern und Jugendlichen, die zwar keine unmittelbare Gefährdung darstellen, in ihrer Zuspitzung und als verstärkende Faktoren dennoch Relevanz besitzen.

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung – die Prognose – geschieht also auf der Grundlage einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung der Situation des Kindes und der Eltern hinsichtlich

- **möglicher Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts (es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.